

Neben dieser, durch die zahlreichen Gesetze des Jahres 1953 bedingten Erweiterung des Buches enthält die Neuauflage aber auch wesentliche Verbesserungen. Zunächst wurden auf Grund von Erfahrungen, die ich als Leiter von Vorbereitungskursen zu den juristischen Prüfungen gesammelt habe, Teile der „Einführenden Bemerkungen zum Strafrecht“ und zahlreiche „Erläuterungen“ zu den einzelnen Gesetzesparagraphen umgearbeitet. Darüber hinaus aber bringt die Neuauflage eine grundlegende Neuerung. Es werden nämlich nunmehr die für das Verständnis der allgemeinen Strafrechtsprobleme und die Auslegung der Straftatbestände wichtigsten Entscheidungen des ehemaligen Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs zitiert. Zu dieser Änderung gegenüber den bisherigen Auflagen wurde ich durch Anregungen aus Kreisen maßgebender, mit der Ausbildung der Polizeibeamten betrauter Persönlichkeiten veranlaßt. Hierzu sei aber ausdrücklich betont, daß sich durch diese Neuerung der Charakter des Buches in keiner Weise geändert hat. Nach wie vor soll das Buch durch seine, mit zahlreichen Beispielen versehene allgemein-verständliche Darstellung dem Polizeibeamten als Vorbereitungsbuch für die Prüfungen und als Nachschlagebuch beim täglichen Dienst in der Verbrechensbekämpfung dienen. Aber auch der juristische Nachwuchs wird das Buch neben der nur auf der Universität zu erlangenden wissenschaftlichen Ausbildung als Hilfe beim Übergang in die Praxis benutzen können. Darüber hinaus ist es schließlich auch für den Strafrechtspraktiker zum Zwecke rascher Orientierung über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung verwendbar.

Heidelberg, Januar 1954

Dr. Petters

Vorwort zur 23. Auflage

Die Neuauflage enthält gegenüber der im Mai 1954 erschienenen 22. Auflage keine Änderungen größeren Umfangs, da seit diesem Zeitpunkt keine neuen, für das vorliegende Erläuterungsbuch in Betracht kommenden Strafgesetze in Kraft getreten sind. Es wurden lediglich (abgesehen von der Beseitigung einiger in der 22. Auflage stehenden gebliebener Druckfehler) die im 2. Halbjahr 1954 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, soweit sie für die Gesetzauslegung von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Erläuterungen aufgenommen, sowie mehrere Erläuterungsstellen durch Hinzunahme weiterer reichsgerichtlicher Entscheidungen verbessert.

Heidelberg, Januar 1955

Dr. Petters